

Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksachen-Nr: XVII/4055

"Planungs- und Umsetzungsstand vor dem Hintergrund des GaFöG, hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion"

Sitzung Jugendhilfeausschuss 24.04.2024 | TOP 4

Einleitung

Eltern benötigen vollumfängliche Betreuungsangebote und damit „Planungssicherheit“.

Angebote ganztägiger Bildung und Betreuung entlasten Familien - insbesondere Alleinerziehende und selbstständig Tätige.

Eine hochwertige Betreuung für Kinder von null bis 14 Jahren ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und verhindert unfreiwillige Teilzeitarbeit – gerade von Müttern.

Der Ganztagsausbau ist eine zentrale – gesellschaftliche – Maßnahme gegen den Fachkräftemangel in allen Branchen.

Das bundesweite Vorhaben, Kindern im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung einzuräumen, wird stufenweise und über mehrere Jahre – beginnend ab 2026 – umgesetzt.

Hierfür musste der Bundesgesetzgeber bereits bestehende Rechtgrundlagen anpassen und neue Gesetze erlassen.

Die Rechtsgrundlage für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege ist § 24 SGB VIII. **Bislang haben nur Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen entsprechenden Anspruch.**

Damit Rechtsanspruch für Grundschüler*innen umgesetzt und die Ganztagsausförderung umgesetzt werden kann, ist die „stufenweise Anpassung“ der aktuell geltenden Fassung des § 24 SGB VIII zum **01.08.2026 und zum 01.08.2029** bereits beschlossen worden – mit dem in 2021 erlassenen **Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).**

Die Leistungsangebote für Schulkinder nach § 24 SGB VIII verändern sich zeitlich und inhaltlich folgendermaßen:

Laufend bis 31.7.2026:

Schulkinder haben **keinen** subjektiven Anspruch auf einen „**Ganztagsplatz**“ in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege. Jugendhilfeträger haben die objektive Rechtspflicht, **bei besonderem individuellem Bedarf** - für „außerschulische“ Zeiten - entsprechende Angebote in Tageseinrichtungen und oder ergänzend in Kindertagespflege vorzuhalten.

Ab dem 1.8.2026 bis 31.7.2029 - Neu:

Schulkinder haben ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen bedarfsunabhängigen Anspruch – also einen subjektiven und damit einklagbaren **Rechtsanspruch** – auf Förderung in einer Tageseinrichtung von werktäglich acht Stunden.

Anspruchsberechtigt sind zunächst nur die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen.

Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Das bedeutet, das zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als nicht erfüllt gilt. Zusätzlich besteht dann ein Anspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger im Umfang der verbleibenden vier Stunden.

Vorrang hat das „Kernangebot“ der Schule. Der Förderanspruch wird durch die Bereitstellung von Ganztagsgrundschulen erfüllt. Insoweit besteht kein „Wahlrecht“ der Eltern oder ein Förderanspruch gegen den Jugendhilfeträger.

Schulkinder ab der 5. Klasse haben weiterhin „**nur**“ einen bedarfsabhängigen Anspruch- also im Gegensatz zu Grundschüler*innen **keinen Rechtsanspruch** auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung (**Hort**).

Die objektive Rechtspflicht der Jugendämter besteht -weiterhin- zum Vorhalten bedarfsgerechter Angebote für „außerschulische“ Zeiten **und für „besondere“ Bedarfe** – von Alleinerziehenden oder selbstständig Tätigen – in Tageseinrichtungen (Horte) oder in der Kindertagespflege.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass schulische Ganztagsangebote - in weiterführenden Schulen ab Klasse 5 bis 14 Jahren - **vorrangig** genutzt werden müssen. Es besteht **kein Wahlrecht oder Anspruch auf Angebote der Jugendhilfeträger**.

Nur bei besonderen Bedarfen besteht auch ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung (Hort) oder einer Tagespflegestelle.

Wie wirken sich die Regelungen auf den Familienalltag aus?

Bis Sommer 2026:

Die Familien können in Frankenthal entscheiden zwischen:

- Ganztagsschulangebote in Grundschulen (3), Förderschulen (3) und in weiterführenden Schulen (4)
- Außerschulische Betreuung in allen 10 Grundschulbezirken
- Hortplätze (10) im Mehrgenerationenhaus
- Tagespflege (wird in Randzeitenbetreuung derzeit genutzt)
- Angebote der freien Träger

Mit diesen Angeboten haben die Familien aktuell vielfältige, individuelle Möglichkeiten der Ganztagsbetreuung Ihres Kindes.

Ab Schuljahr 2026/2027:

„Planungssicherheit“ für Eltern, deren Kinder eingeschult werden.

Alle anderen Schulkinder haben „vorrangig“ die Angebote der Ganztagschulen (in verpflichtender Form und Angebotsform) - bei Grundschüler*innen auch die Angebote der offenen Ganztagsgrundschulen (mit dem sog. außerschulischen Betreuungsangebot) - zu nutzen.

Der nach § 24 SGB VIII und GaFöG bestehende Rechtsanspruch der Schulkinder auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt damit im Rahmen der Teilnahme am Unterricht und an Angeboten der Ganztagschulen als erfüllt.

Das GaFöG regelt für Grundschüler*innen darüber hinaus Angebote während den Ferien.

Es wird lediglich eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr (während der Schulferien) geben.

Beantwortung der Fragen

Frage 1

Die Verwaltung berichtet über den Planungs- und Umsetzungsstand der vor dem Hintergrund des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu ergreifenden Maßnahmen.

Damit der Ganztagsausbau in quantitativer und qualitativer Sicht in Frankenthal gelingt, wurden bereits viele Schritte umgesetzt:

Ziel ist, die bestehenden Leistungsangebote für Schulkinder quantitativ und qualitativ auszubauen und „Planungssicherheit“ nach dem GaFöG schaffen.

Damit dies gelingt, wurde bereits 2022 eine Arbeitsgruppe (AG) von Mitarbeitern der Bereiche B40 und B51 gebildet und durch Schaffung einer Stabsstelle im Dezernat C ab 01.06.2023 komplettiert.

Die AG GaFöG steuert und konzeptioniert die Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Die konzeptionellen Arbeiten im Thema GaFöG sind aktuell in den laufenden Regelalltag der Mitarbeitenden eingebunden. Zusätzliche (evtl. sogar externe) Fachkräfte und Projektleiter*innen sind zeitnah in den Aufbau- und Ablaufprozess einzubinden.

Ziel der AG GaFöG ist ein Gesamtkonzept mit Handlungsempfehlungen für die bis zum Schuljahr 2026/2027 zu schaffenden Strukturen. Nächste Woche, am 30.04.2024, wird es eine Schulleiterkonferenz der Grund- und Förderschulen als sog. „Kick-Off“ zum GaFöG-Thema geben. Die jeweiligen Schulgemeinschaften werden in den Planungsprozess einbezogen und über alle Schritte informiert.

In diesem Zuge wird auch geprüft, welche Ganztagsangebote bis 2026 verbindlich sichergestellt werden können. Davon abhängig sind die inhaltlichen Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen geltenden Fachkräfteverordnungen. Darauf aufbauend sind finale Betreuungskonzepte zu entwickeln. Tragfähige und verbindlich weiterführende päd. Konzepte und Instrumente mit Netzwerkpartner*innen werden im Anschluss entwickelt.

Als **laufendes „GaFöG“-Projekt** ist der Umbau des sog. „Siedlerheimes“ im Schulbezirk der Lessingschule zu nennen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2024 wurde hierzu berichtet. Das Objekt eignet sich aufgrund seiner direkten Lage zur Schule bestens für non-formale Bildungsangebote und für die Versorgung der Grundschüler*innen mit Mittagsverpflegung im Nachmittagsbereich.

Es ist somit das „erste“ GaFöG-Kooperationsprojekt - zwischen der Lessing Grundschule, der Verwaltung mit den beteiligten Bereichen

- Jugend und Soziales,
- Schulen
- Gebäude und Grundstücke
- Bereich Zentrale Dienste (Abteilung Personal)
- Stabsstelle C-GaFöG als Koordinationsstelle und der Stabsstelle

- Bauen und Planen
und künftigen Kooperationspartner*innen.

Der **offene Kindertreff** der ehemaligen Spiel- und Lernstube - der KiTa Wilhelm-Hauff-Straße wurde -nach den Osterferien- in Schulräume der Lessingschule verlegt. Für dieses (erstmalige) Projekt waren im Vorfeld intensive Gespräche zwischen der Schulgemeinschaft der Lessingschule und den Mitarbeiter*innen des Jugendbüros zu führen. Für die gelungene Kooperation bedanke ich mich als Schul- und Jugenddezernent ausdrücklich. Dieses „neue“ Angebot wird aktuell von rund 36 Familien genutzt (vorher rd. 20 Kinder).

Ab dem neuen Schuljahr wird der Bereich Schulen auch die Zeiten der außerschulischen Betreuung - bis 15 Uhr - ausgeweitet. Hierfür haben sich 35 von insgesamt 52 Eltern entschieden. Zu diesem Thema gab es einen ersten Elternabend in der Grundschule. Die Verwaltung ist aktuell bei der Planung und Umsetzung weiterer Schritte für die Mittagsverpflegung der Betreuungskinder.

Weiteres Ziel zur Vorbereitung der GaFöG-Förderung:

Schrittweise **Ausweitung der außerschulischen Betreuungszeiten** an allen Frankenthaler Grundschulen bis zum Schuljahr 2026/2027 - bis 16:00 Uhr - mit Mittagsverpflegung. Damit wären an allen Frankenthaler Schulen die GaFöG-Voraussetzungen geschaffen. Hierfür ist allerdings ein nachgewiesener Bedarf erforderlich. Hierzu wird der Bereich Schulen die Schulgemeinschaften befragen und die Betreuungsangebote entsprechend ausgestalten.

Flankierend dazu:

-Für die Ausweitung der Angebote mit Mittagessen wird eine **Standort-Raumbedarfsanalyse** benötigt und aktuell vorbereitet. Es müssen Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung geschaffen werden.

- Teilnahme an GaFöG Informationsveranstaltungen auf Landes- und Bundesebenen.

- Sicherstellung von projektbezogenen Räumlichkeiten (Pfarrheim Studernheim, Siedlerheim Nordend, Umwidmung Räumlichkeiten zur Verpflegung in der Erkenbert-Schule).

- Parallel dazu die bereichsübergreifende Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs für die Finanzierung mit Basismitteln (Förderantrag).

- Stellenplananpassungen:

Zur Bearbeitung der bereits laufenden, angestoßenen und zusätzlich ergänzenden Maßnahmen wurde ab 01.06.2023 eine 1,0 Stabstelle GaFöG geschaffen.

Zusätzlich wurde im HH2024 eine 1,0 päd. Leitungsstelle für die Ganztagsförderung geschaffen, die sich z.Zt. im Ausschreibungsprozess befindet.

Zur Qualität der Leistungsangebote:

Hierzu gab es bereits eine Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion im Schulträgerausschuss, die ausführlich beantwortet wurde (Verweis auf Protokoll).

Das Förderprojekt „Bildungskommune“ könnte wertvolle Unterstützung geben. Im Stellenplan sind bereits 2 Stellen angemeldet und auch genehmigt. Ein Konzept wurde von der Verwaltung bereits ausgearbeitet.

Weitere Schritte – Ausblick

- Einladung der Grundschulleitungen am 30.04.2024 zu einem „GaFöG“-Austausch (Informationen zur Bedarfsplanung).
- Die Vorbereitung für eine gemeinsame Bedarfsplanung der Bereiche 51 und 40 laufen.
- Regelmäßige Berichterstattung im JHA und Schulträgerausschuss
- Ein Statusbericht könnte nach den Sommerferien (Herbst) in einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Schulträgerausschusses erfolgen.

Fazit:

Der Ganztagsausbau (Schulbereich und Jugendhilfe) erfordert neue Organisationsstrukturen und mündet u.U. in eine neue Verwaltungsarchitektur (Bereichsarchitektur 51 und 40). Auch hier werden entsprechende Schritte zu gehen sein.

Frage 2

Die Verwaltung prüft im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zum GaFöG, **ob** und **in welchem Umfang** ein weitergehender Bedarf an Hortplätzen besteht und **an welcher Stelle** diese eventuell geschaffen werden können.

Wie bereits ausgeführt (Einleitung): „Nur bei **besonderen** Bedarfen besteht auch ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung (Hort) oder einer Tagespflegestelle.“

Deshalb müssen wir auch hier differenzieren.

Die Prüfung des Bedarfs an Hortplätzen - **für besondere Bedarfe** - „**ob und in welchem Umfang und an welcher Stelle**“

wird das Jugendamt im Rahmen der „regulären“ **Bedarfsplanungen** vornehmen.

Die Frage, wie sich die neuen GaFöG - Regelungen auf die Leistungsangebote der Jugendämter (Tageseinrichtungen und Tagespflege) **generell** auswirken, können wir zum aktuellen Stand nicht beantworten?

Die Verwaltung wird, wie unter Frage 1 ausgeführt, eine Bedarfsabfrage und Bedarfsanalyse voranstellen, um alle Fragen - auch die nach den Hortplätzen - beantworten zu können.

Die GaFöG-Angebote **für Grundschüler*innen** werden in ganz RLP und auch in Frankenthal quantitativ und qualitativ ausgebaut - ein **zusätzlicher** Bedarf an **(kostenpflichtigen)** Hortplätzen wird sich deshalb - nach meiner Einschätzung - **für diese Altersgruppe nicht** ergeben.

Für die Gruppe der Schulkinder ab 10 bis 14 Jahren bestehen bisher **keine** rechtlichen Vorgaben – entsprechend GaFöG. Die Familien können Ganztagsschulplätze wählen (bis auf die Friedrich-Schiller-Schule) und Ferienangebote freier Träger oder des Kinder- und Jugendbüros nutzen.

Inwiefern für diese Altersgruppe im Rahmen der GaFöG-Planungen auch neue Leistungsangebote (für Freitage und die Ferien) entwickelt werden können, bleibt noch abzuwarten (Anmerkung: Herr Kühner: „Frankenthaler Modell“).

Aktueller Stand Hortplätze in Frankenthal (nach Aufgabe der Hortplätze in der Kita Wilhelm-Hauff-Straße):

Die Verwaltung hat in der Ü6 Einrichtung (KTS Mahlastraße 35) eine Betriebserlaubnis für 10 Ü6 Kinder. Die Plätze in dieser Einrichtung sind belegt. Es gibt eine Warteliste von 12 Kindern.

Diese Hortplätze werden wir sichern und bewahren. Einen Ausbau forciert die Fachabteilung derzeit nicht, da die Umsetzung des Rechtsanspruchs der U2 Kinder im Vordergrund steht.

In Horten ist die Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 14 Lebensjahr möglich. Für den Hortplatz erheben wir in Frankenthal einen Elternbeitrag vergleichbar den U2 Plätzen, siehe nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge:

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4-Kinder-Familie
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	keinen Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

Im Vergleich zum Hortplatz ist der Besuch der Ganztagschule beitragsfrei.

Weiterhin gelten in den Horten ebenso wie in den Kitas die gesetzlichen Bestimmungen zur Personalausstattung im Unterschied zu den Ganztagschulen und den Kinder- und Jugendtreffs.

Für die Platzkategorie „Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) beträgt die bestimmte Personalquote:

pro Platz für ein Kind vom Schuleintritt bis zum vollendeten

14. Lebensjahr: 0,086 Vollzeitäquivalente, d.h. bei 10 Ü6 Kindern = 0,86 VZÄ pädagogische Fachkraft.

Diese Personalquoten beziehen sich immer auf eine Betreuungszeit von sieben Stunden pro Tag. Ist für einen Platz eine längere oder kürzere Betreuungszeit vorgesehen, muss die Personalquote entsprechend angepasst werden.

Außerdem bauen wir die **Tagespflege** aus, um das Platzangebot zu stärken.

Frage 3

Die Verwaltung berichtet über die Kriterien, welche der Entscheidung über die Vergabe eines Hortplatzes zugrunde gelegt werden.

Zu Beginn erfolgt die Anmeldung eines Schulkindes durch die Sorgeberechtigten für die Aufnahme in den Hort. Hier wird das Kind in der Warteliste erfasst.

Sobald ein Ü6-Platz frei ist, wird der Platz nach den folgenden Kriterien vergeben:

- Bindend ist der Erstwohnsitz in Frankenthal (Pfalz).
(Bezugnehmend auf die Satzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) -KitaS-vom 24.06.2021).
- Im Hort können, im Rahmen freier Kapazitäten, Kinder ab dem Schuleintritt bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden.
- Die Kinder werden nach Alter aufgenommen
(*Bezugnehmend auf die Mail der ehem. Abteilungsleitung Fr. Schlossarczyk von 2017*).
- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten.
- Studenten / Auszubildende.